

283. Baulinien. A. Mit Zuschrift vom 29. Januar 1903 übermittelt die erste Abteilung des Bauwesens der Stadt Zürich die vom Großen Stadtrat am 1. November 1902 festgesetzten Bau- und Niveaulinien folgender Straßen im Kreis III zur Genehmigung:

1. Der Morgartenstraße zwischen Stauffacherplatz und Werdgasse;

2. der Webergasse zwischen Hallwylstraße und Werdgasse (nur Baulinien);

3. der Werdgasse zwischen linksuferiger Seebahn und Werdstraße;

4. der Werdstraße zwischen Webergasse und linksuferiger Seebahn (abgeänderte Baulinien).

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt vom 2. Januar 1903 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 22. Januar 1903 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

ad 1. Der Baulinienabstand der Morgartenstraße beträgt 15 m. Zwischen Hallwylstraße und Webergasse ist die südliche Baulinie dem Freiplatze entlang nur als ideelle Baulinie durchgezogen. Die Niveaulinie paßt sich den bestehenden Verhältnissen an, fällt also vom Stauffacherplatz bis zur Hallwylstraße mit 2,0 und 0,43 ‰ und steigt dann mit bloß 0,012 ‰ bis zur Werdgasse.

ad 2. Hier handelt es sich um die Baulinien des kurzen Teilstückes der Webergasse zwischen Hallwylstraße und Werdgasse, beziehungsweise um die vollständige Abgrenzung des bereits genannten Platzes. Die westliche Baulinie ist den bestehenden Gebäuden nach gezogen, die östliche ideelle Baulinie längs dem Freiplatz steht 15 m von derselben ab.

ad 3. Für die Werdgasse sind zwischen Werdstraße und Webergasse Baulinien mit 12 m Abstand festgesetzt. Zwischen Webergasse und linksuferiger Seebahn beträgt derselbe 14,5 m. Die Niveaulinie ist durch die Höhenlage der Werdstraße, Webergasse und Schönthalstraße gegeben. Sie steigt von der Werdstraße bis Webergasse mit 0,437 ‰ und von da bis zur linksuferigen Seebahn mit 0,674 und 0,663 ‰.

ad 4. Die Bau- und Niveaulinien des Teilstückes der Werdstraße zwischen Webergasse und linksuferiger Seebahn sind durch Regierungsbeschluß vom 24. August 1883 genehmigt worden. Nach der Vorlage handelt es sich um die gleichmäßige Erweiterung des Baulinienabstandes von 12 auf 18 m. Diese Abänderung wurde hauptsächlich deshalb vorgenommen, weil die anschließenden Teilstücke dieser Straße ebenfalls bereits genehmigte Baulinien mit 17 m beziehungsweise 18 m Abstand haben und weil anzunehmen ist, daß die Werdstraße in Zukunft einem größern Verkehr zu dienen habe. Bei der Einmündung in die Birmensdorferstraße ist die westliche Baulinie rechtwinklig abgebrochen und in die gerade Fortsetzung der projektierten südlichen Baulinie der Morgarten- beziehungsweise Werdgartenstraße zurückgelegt. Dadurch soll eine bessere Verbindung vom Quartier Wiedikon her durch die Morgartenstraße mit der Stauffacherbrücke gesichert werden.

Gegen die Vorlagen sind keine Einwendungen zu machen und werden dieselben zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die von der Bausektion I der Stadt Zürich vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der unter A näher bezeichneten Straßen im Rosengartenquartier in Zürich III werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.